

**M 1: Pfarrer Josef A.**

Josef A. wurde 1890 in einem kleinen Ort am Bodensee geboren. Er besuchte das Gymnasium in Konstanz und studierte anschließend katholische Theologie in Freiburg. 1914 wurde er in St. Peter zum Priester geweiht. Nachdem er in einigen Gemeinden als Vikar tätig gewesen war, kam er 1921 ins Kinzigtal. Später wirkte er im Bodenseebereich und übernahm 1931 eine Gemeinde im mittleren Schwarzwald.


Über seinen Dienst in allen Gemeinden wurde immer positiv berichtet. 1937 erfolgte seine Festnahme. Darüber wurde im „Offenburger Tageblatt“ mit Namen, Dienstort und Grund der Anklage (§ 175 StGB) offen berichtet. DIE NSDAP, die Gestapo und das Reichsjustizministerium in Berlin interessierten sich für den Fall und so ging die Akte vor dem Prozess an das Reichsjustizministerium. Sie kam mit der Forderung zurück, *durch den Vertreter der Anklage ... mit allem Nachdruck auf eine empfindliche Bestrafung hinwirken zu lassen. Ich lege Wert darauf, dass die Hauptverhandlung unauffällig ohne besonderes Aufsehen durchgeführt wird.*

Die Beweislast war erdrückend und Pfarrer A. war auch geständig. Am 15. Mai 1939 verurteilte ihn das Landgericht Offenburg wegen homosexueller Vergehen und Verbrechen zu einer Strafe von 3 Jahren Zuchthaus zuzüglich 1½ Jahre Untersuchungshaft und 3 Jahren Ehrverlust.<sup>1</sup> Er verbrachte die restlichen 1½ Jahre im Zuchthaus Bruchsal. Nach seiner Entlassung Ende 1940 zwang ihn ein völliger körperlich-seelischer Zusammenbruch zu einer zweijährigen Erholungspause. Er wurde vom Dienst befreit und übernahm nie wieder eine eigene Gemeinde. Als Priester im Ruhestand half er in einigen Gemeinden aus. Nach einem schweren Unfall 1973 verbrachte er seine letzten Lebensjahre im Hospital. 1977 verstarb er fast 87-jährig und wurde am Bodensee begraben.

M 1 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 150f..

<sup>1</sup> Ehrverlust bedeutete damals den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der Rechte, die einem als Staatsangehöriger zustehen. Das sind in erster Linie das Recht zu wählen, das Recht gewählt zu werden und das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Dazu kommt der Verlust aller Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Ehrverlust war bei Todesstrafen und Zuchthausstrafen zwingend, wurde bei Gefängnisstrafen in Ausnahmefällen verhängt. [...] Ehrverlust bedeutete in der NS-Zeit praktisch den Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“. Diese Strafe bestand nach 1045 weiter und wurde 1969 in der BRD abgeschafft.

**M 2: Graf von A.**

 Auch ein Adliger war unter den Opfern der Nazis in Südbaden. Graf von A. wurde 1885 in einer Gemeinde des Markgräflerlands geboren. Er war katholisch, ledig und diente beim Militär. Zur Zeit seiner Verhaftung war er Major a.D. [außer Dienst] Eine Prozessakte ist nicht vorhanden, auch das Register für Hauptverfahren des Landgerichts Freiburg, Abt. 3, fehlt.

Das Register für Vorverfahren belegt aber, dass im April 1937 ein Prozess gegen Graf von A. und vier weitere Männer wegen § 175 StGB eröffnet wurde. Vermutlich wurde er verurteilt, denn 1939 saß er im Gefängnis Freiburg ein.


Anschließend war er in den Berliner Gefängnissen Moabit und Tegel inhaftiert. Am 8. Oktober 1942 kam er zu „Sicherungsverwahrung“ als „Schutzhäftling“ in das KZ-Dachau [bei München]. Dort wurde er erst bei Kriegsende aus dem KZ-befreit.

M 2 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 151.

Es ist anzunehmen, dass auch Graf von A. während seiner Inhaftierung im KZ-Dachau als Kennzeichnung auf seiner Häftlingskleidung einen Stoffaufnäher (Rosa Winkel) tragen musste, der ihn als Homosexuellen stigmatisierte. Die Aufnäher mussten in der Regel an der Kleidung – gut sichtbar – auf der linken Brust von den Häftlingen getragen werden.

Florian Hellberg


### M 3: Markus Behmer


 Markus Behmer wurde am 1. Oktober 1879 in Weimar geboren. Sein Vater war Landschafts- und Porträtmaler. Behmer meinte, dass sein Vater *neben neben normal geschlechtlichen Erregungen homosexuelle Tendenzen gehabt habe, ohne dass diese zu Entgleisungen geführt hätten*. Der Vater fertigte auch Nacktbilder von Männern an, die in der Wohnung aufgestellt waren. Markus' Mutter war eine außergewöhnliche Frau. Sie soll in ihrem Gebaren sehr exaltiert gewesen sein, zu schwärmerischen Frauenfreundschaften geneigt und gerne Männerkleidung getragen haben. [...] Markus hatte zwei ältere Brüder. Der eine lebte eine Zeit lang homosexuell, heiratete aber dann später [eine Frau]. Der andere arbeitete für die NS-Organisation „Kraft durch Freude“. Außerdem gab es noch zwei jüngere Schwestern. [...] Behmer gab [nach seiner Verhaftung 1936 in Hattenweiler bei Pfullendorf] offen zu, homosexuell zu sein. Beim Verhör erzählte er, dass er sich seit seiner Schulzeit in Weimar homosexuell betätigt hätte. Während eines Aufenthaltes in München [er begann dort im Alter von 17 Jahren eine Lehre zum Dekorationsmaler, brach diese ab und arbeitete die nächsten Jahre in München bis zu seinem Umzug nach Berlin 1898 als Selbstständiger Maler] wurde ein Gerichtsverfahren gegen ihn wegen Verfehlungen nach § 175 StGB eingeleitet, das jedoch später eingestellt wurde. [...]

Von sich sagte Behmer selbst: *Meine gleichgeschlechtliche Veranlagung ist derart, dass ich mich mit keiner Frau abgeben kann. Ein Verkehr mit einer Frau ist für mich widernatürlich*. Im Jahr 1937 kam es erneut zu einem Prozess gegen ihn. Die Anklageschrift warf ihm vor: ... [dass] vor dem 1. September 1935 [Verschärfung des § 175 StGB] 12 Personen von ihm missbraucht wurden. Über den 1. September hinaus setzte er sein Tun fort und verging sich an weiteren 10 männlichen Personen. Der Staatsanwalt kam zu dem Schluss, dass die zur Erhebung gelangten Fälle längst nicht alle strafbaren Vorgänge umfassen. [...] Behmer wurde am 8. April 1937 wegen Vergehens und Verbrechens nach § 175 StGB zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt. [...] 1938 stellte er einen Antrag auf vorzeitige Entlassung. Der Vorstand der Gefängnisse Freiburg befürwortete den Gnadenakt und Behmer kam am 11. Juli 1938 frei.

M 3 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 151f.

**M 4: Paul H.**

 Mit folgendem Inserat in der Bodenseezeitung vom 30. Oktober 1937 – zwei Jahre nach Verschärfung des § 175 StGB und auf dem Höhepunkt der Homosexuellenverfolgung – fing alles an:

*Herr sucht für seine sonntäglichen Aufenthalte in Radolfzell vorurteilsfreien, aufrichtigen Freund. Angehörige des Heeres oder SS bevorzugt. Off. Von intelligenten, grundehrlichen Menschen erbeten unter „Odin“.*

Daraufhin meldete sich ein SS-Mann, um „Odin“ zu enttarnen, was prompt gelang. Beim Verhör nannte Paul H., alias Odin, geboren 1898 in einem kleinen Dorf nahe Tuttlingen, weitere Namen. Diese Männer wurden ebenfalls vernommen und Stück für Stück flog ein großes Netzwerk von Beziehungen auf. [...] Mehr als 30 Männer wurden verhört, letztendlich reichte es für Anklagen gegen zwölf von ihnen. [...]

Paul H., unter den Homosexuellen als „Hegaufürstin“ bekannt, sowie einige andere Mitglieder der „Liga für Menschenrecht“ in Zürich und fuhren zu Tanzveranstaltungen [...] dorthin. Die Männer nutzten die Nähe zur Schweiz, um dort ihre Neigungen zu leben. Paul H. schrieb unter dem Namen Fritz Eckwald Erzählungen für die in Zürich erscheinende Zeitschrift „Menschenrecht – Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil“. Der Staatsanwalt in Konstanz schrieb nach Zürich und bat, diese Aktivitäten zu unterbinden. Man erhielt die Antwort, dass diese Handlungen in Zürich nicht verboten seien.

Am 11. Mai 1938 verurteilte das Landgericht Konstanz zehn Männer zu Gefängnisstrafen. Zwei Männer erhielten 2 Jahre und 6 Monate, vier Strafen waren zwischen 1 und 2 Jahren und vier unter einem Jahr. [...] Paul H. war acht Tage i[m Strafgefängenenlager] Rollwald, wurde aber wegen „Lagerunfähigkeit“ in das Gerichtsgefängnis Ulm überführt. Alle bleiben von Zuchthausstrafen und Ehrverlust verschont. Die Männer wurden alle nach Verbüßung ihrer Haftstrafe entlassen. Keiner blieb in „Schutzhaft“ oder „Vorbeugehaft“. Keine Akte deutet darauf hin, dass einer der Männer in der NS-Zeit wieder straffällig wurde.

M 4 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 158.


**M 5: Franz Klauser**

Franz Klauser wurde am 11. März 1907 in Seebach im nördlichen Schwarzwald geboren. Sein Vater war Werkzeugmechaniker und arbeitete bei Mercedes in Rastatt. Franz hatte einen älteren Bruder, eine ältere und eine jüngere Schwester. Er besuchte die Schule in seinem Wohnort. Von Beruf war er Hausdiener und in mindestens zwei verschiedenen Hotels angestellt. 1937 zog er nach Überlingen, wo er im städtischen Krankenhaus als Krankenhausdiener beschäftigt war. [...]

Am 8. Oktober 1941 wurde er verhaftet und nach Konstanz gebracht. [...] Leider fehlen auch hier sowohl seine Akte als auch der Nachweis der Verurteilung. Am 19. März 1942 wurde er (höchstwahrscheinlich vom Landgericht Konstanz) wegen homosexueller Handlungen zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten sowie 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Von Konstanz aus kam er vermutlich ins Gefängnis Mannheim. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde er jedoch nicht entlassen, sondern am 31. Mai 1944 in das das KZ-Natzweiler [im Elsass] transportiert. Wegen Auflösung des Lagers brachte man ihn zusammen mit 250 Häftlingen – darunter mindestens acht weiteren Homosexuellen – am 25. September 1944 in das KZ Dachau [bei München], wo er die Nummer „111522 Homosexuell“ erhielt. Schon einen Monat später erfolgte die Verlegung in das KZ Neuengamme. [...] Wenige Tage danach ging es weiter ins Außenlager Ladelund, wo er nach kaum einem Jahr im KZ-System am 6. November 1944 verstarb. Als Todesursache wurde Pneumonie (Lungenentzündung) und Dysenterie (Ruhr) angegeben, was in diesem Fall auch stimmen könnte. Am 10. November 1944 wurde er in einem Massengrab auf dem Friedhof von Ladelund unweit der Kirche beerdigt. Sein Grab existiert noch heute.

M 5 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 159.

**M 6: Heinz L.**

 Heinz L., der 1913 in Lörrach geboren wurde, war katholisch, ledig und von Beruf Speditionskaufmann. Er hatte zwei Brüder und eine Schwester. Nach dem Besuch einer Internatsschule am Bodensee führte ihn seine Berufsausbildung nach Italien und Frankreich. Er sprach Französisch und Italienisch. Hein war ein lustiger Kerl und hatte eine große musikalische Begabung. 1936 wurde er in Lörrach wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen verhaftet um am 7. April 1937 vom Landgericht Freiburg zu 10 Monaten Haft verurteilt, im Herbst des Jahres aber bereits wieder entlassen. Nur kurze Zeit später nahm man ihn in Karlsruhe erneut fest und verurteilte ihn zu 3 Monaten Haft. Nach Verbüßung dieser Strafe kam er nicht frei.

Vielmehr wurde er am 6. August 1938 als „Schutzhäftling Homosexuell“ in das KZ Dachau [bei München] (Häftlingsnummer „18363“) überwiesen, von wo aus er am 27. September 1939 in das KZ Mauthausen [bei Linz] (Häftlingsnummer „864“) gelangte. Dort hatte er im Steinbruch im Außenlager Gusen, wo die Männer im Laufschrift Steine schleppen mussten, zu arbeiten.

Schließlich setzte man ihn aber wegen seiner Sprachkenntnisse im Büro ein. Während seiner KZ-Haft versuchten sein Vater und seine Geschwister – letztendlich vergeblich -, ihn mit Briefen an den örtlichen Gestapochef, die Gestapozentrale in Karlsruhe, an Gestapochef Heydrich und die Reichskanzlei in Berlin freizubekommen. Laut Aussage eines Mithäftlings wurde Heinz am 6. September 1943 vom Lagerkommandanten erdrosselt, weil er wieder versucht hatte, einen Brief an die Familie hinauszuschmuggeln. Offiziell lautete die Todessursache „Freitod durch Erhängen“. Die Leiche wurde am gleichen Tag eingäschert, damit niemand sehen konnte, dass er ermordet worden war.

M 5 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 160.